

Kleine Anfrage

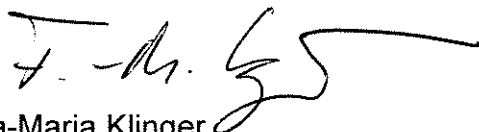
der Abgeordneten Freya-Maria Klinger
Fraktion DIE LINKE

Thema: Abschiebehaft und Abschiebungen bei unbegleiteten minderjährigen
Flüchtlingen

Fragen an die Staatsregierung:

1. Wie viele minderjährige unbegleitete Flüchtlinge saßen zum Stichtag 5. Dezember 2009 bis heute in welchen Einrichtungen in Sachsen in Abschiebehaft? (Bitte aufschlüsseln nach Alter und Geschlecht.)
2. Auf welche Weise wurde und wird in Sachsen das Alter von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen bestimmt?
3. Werden die zuständigen Stellen (z.B. Jugendamt, Ausländerbehörde) über die Unterbringung in Abschiebehaft von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen informiert?
4. Wie wird das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, welches am 14. April 2011 vom Bundestag beschlossen wurde, in Sachsen in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge angewandt?

Dresden, den *19.04.2011*



Freya-Maria Klinger

Eingegangen am: 20. APR. 2011

Ausgegeben am: 18. MAI 2011

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Ihr Zeichen

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-0141.51/6016

Dresden, 15. Mai 2011

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Freya-Maria Klinger,
Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 5/5663
Thema: Abschiebehaft und Abschiebungen bei unbegleiteten
minderjährigen Flüchtlingen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele minderjährige unbegleitete Flüchtlinge saßen zum Stichtag 5. Dezember 2009 bis heute in welchen Einrichtungen in Sachsen in Abschiebehaft? (Bitte aufschlüsseln nach Alter und Geschlecht.)

Die Anzahl der im Zeitraum vom 5. Dezember 2009 bis heute zum Zwecke der Abschiebung in den sächsischen Justizvollzugsanstalten untergebrachten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

JVA	Anzahl gesamt	Alter 15 - 17 Jahre	Geschlecht	
			m	w
Bautzen	0	0	0	0
Chemnitz/KB	0	0	0	0
Chemnitz/RH	0	0	0	0
Leipzig	0	0	0	0
Dresden	5	5	4	1
Görlitz	3	3	3	0
Zwickau	2	2	2	0

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 4 melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Frage 2:

Auf welche Weise wurde und wird in Sachsen das Alter von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen bestimmt?

Das Altersfeststellungsverfahren obliegt den örtlich zuständigen Jugendämtern bzw. Familiengerichten. Die zuständigen Jugendämter und Familiengerichte bestimmen das Alter von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen mit Hilfe der Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Frage 3:

Werden die zuständigen Stellen (z. B. Jugendamt, Ausländerbehörde) über die Unterbringung in Abschiebehaf von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen informiert?

Die Ausländerbehörden arbeiten vor allem bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen eng mit den zuständigen Jugendämtern bzw. gesetzlichen Vertretern zusammen. Dazu gehört auch der regelmäßige Informationsaustausch im Falle einer Abschiebung bzw. Abschiebehaf.

Frage 4:

Wie wird das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, welches am 14. April 2011 vom Bundestag beschlossen wurde, in Sachsen in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge angewandt?

Nach Artikel 3 des am 14. April 2011 vom Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Verkündung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt. Das Gesetz wurde bis heute noch nicht im Bundesgesetzblatt verkündet. Sobald das Gesetz in Kraft getreten ist, werden die Vorschriften des Gesetzes von den sächsischen Behörden entsprechend der Normziele angewandt. Mangels Praxiserfahrungen zu dem neuen Gesetz können derzeit keine weitergehenden Auskünfte zum Verfahren erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig